

**Bekanntmachung einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 21. Juni 2018 zu der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Studienleiterinnen und Studienleiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein (StLAZVO)**

**Vom 7. September 2018**

Aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 21. Juni 2018 - 2 KN 1/17 -, das im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Studienleiterinnen und Studienleiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein (StLAZVO) vom 10. Mai 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. 2016 S. 105) ergangen ist, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die jeweils pauschalierten Zeitstunden für die Fahrstrecken in Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 sowie Nr. 5 der Anlage zu § 3 der Landesverordnung über die Arbeitszeit von Studienleiterinnen und Studienleitern des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (StLAZVO) vom 10. Mai 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. 2016 S. 105) werden für unwirksam erklärt. Bis zur Neuregelung sind die Zeitstunden für die Fahrstrecken entsprechend dem tatsächlichen Anfall nach § 2 Satz 1 StLAZVO in Ansatz zu bringen.“

Diese Entscheidung ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Kiel, den 7. September 2018

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur